

BGer 4D 47/2017 vom 9. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_47_2017

FR: TF 4D 47/2017 du 9 août 2017

IT: TF 4D 47/2017 del 9 agosto 2017

Regeste

Kostenvorschuss und Sicherheit für die Parteientschädigung | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 09.08.2017 4D 47/2017 (4D_47/2017) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 09.08.2017 4D 47/2017 (4D_47/2017) Tribunale federale I Corte di diritto civile 09.08.2017 4D 47/2017 (4D_47/2017)

Kostenvorschuss und Sicherheit für die Parteientschädigung | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_47/2017 Urteil vom 9. August 2017 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Kölz. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen 1. Bank B._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Reichart, 2. Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Beschwerdegegner. Gegenstand Kostenvorschuss und Sicherheit für die Parteientschädigung, Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 29. Mai 2017. In Erwägung, dass A._____, (Beschwerdeführer) am 19. April 2016 beim Bezirksgericht Zürich eine Klage gegen die Bank B._____ erhob und um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchte; dass das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich mit Verfügung vom 4. Oktober 2016 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abwies; dass das Obergericht des Kantons Zürich die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 4. Januar 2017 abwies, soweit es darauf eintrat; dass A._____ hiergegen an das Bundesgericht gelangte, welches auf die Beschwerde mit Urteil 4A_91/2017 vom 7. März 2017 nicht eintrat; dass das Einzelgericht am Bezirksgericht A._____ mit Verfügung vom 15. März 2017 Frist ansetzte zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses in Höhe von Fr. 3'550.--; dass das Obergericht die von A._____ gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde und das Ausstandsbegehren gegen "[a]lle an der Ablehnung des klägerischen Antrags um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beteiligten Richter" mit Beschluss und Urteil vom 23. Mai 2017 abwies, soweit es darauf eintrat, wogegen A._____ Beschwerde an das Bundesgericht erhoben hat (Verfahren 4D_45/2017); dass A._____ mit Eingabe vom 21. März 2017 beantragte, es sei ihm die Bezahlung des Kostenvorschusses in Raten zu bewilligen, und weiter sinngemäss ein Ausstandsgesuch gegen den erstinstanzlichen Richter stellte; dass das Einzelgericht am Bezirksgericht den Antrag auf Ratenzahlung des Kostenvorschusses abwies (Dispositiv-Ziffer 1), A._____ eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses (Dispositiv-Ziffer 2) sowie Frist zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 4'550.-- (Dispositiv-Ziffer 3) ansetzte und das Ausstandsgesuch der 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zum Entscheid vorlegte (Dispositiv-Ziffer 4); dass das Obergericht mit Beschluss vom 29. Mai 2017 auf die von A._____ gegen die Dispositiv-Ziffern 1-3 erhobene Beschwerde sowie das darin

gestellte Ablehnungsgesuch gegen Bezirksrichter lic. iur. K. Vogel und das Bezirksgericht Zürich nicht eintrat; dass A. _____ hiergegen Beschwerde beim Bundesgericht erhoben hat; dass keine Vernehmlassungen eingeholt wurden; dass Beschwerden an das Bundesgericht hinreichend zu begründen sind, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1); dass in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden muss, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89), wobei eine allfällige Verletzung von Grundrechten vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG in Verbindung mit Art. 117 BGG); dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung nicht auf die entscheidenderheblichen Erwägungen der Vorinstanz eingeht und nicht nachvollziehbar aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem angefochtenen Urteil Bundesrecht verletzt hätte; dass die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten ist; dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (siehe Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskostenerhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. August 2017 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Kölz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.